

Bundesministerin für EU und Verfassung



Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Geschäftszahlen:

BMEUV: 2021-0.042.298 BMF: 2021-0.634.548 BMK: 2021-0.634.592 **70/5**Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Genehmigung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026

Die Bundesregierung hat am 30. April den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) beschlossen und der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Europäische Kommission hat den ARP innerhalb der gemäß VO (EU) 2021/241 vorgesehenen Frist positiv bewertet und diese Bewertung am 21. Juni in Form eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates - COM(2021) 338 samt Anhang - unterbreitet.

Der Rat (ECOFIN) hat den ARP gemeinsam mit den Plänen von 11 weiteren MS in seiner Sitzung vom 13. Juli genehmigt. Der vom Rat beschlossenen Durchführungsbeschluss zum ARP (ST 10159/21; ST 10159/21 COR 1; ST 10159/21 ADD1) stellt wiederum die Basis für ein abzuschließendes Finanzierungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich dar.

Die Hauptelemente des Durchführungsbeschlusses zum ARP, sowie - daraus abgeleitet - des Finanzierungsabkommens, stellen sich wie folgt dar:

- Österreich wird im Zeitraum 2020-2026 insgesamt 59 Maßnahmen, nämlich 27
 Reformen und 32 Investitionsvorhaben, tätigen.
- Die Erfüllung dieser Maßnahmen wird anhand von 106 Meilensteinen und 65
 Zielwerten gemessen, die im Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. August 2026 zu
 erreichen sind.
- Österreich erhält einen finanziellen Beitrag von vorläufig insgesamt 3.461.398.824
 Euro. Dieser Betrag wird in Form eines einmaligen Vorschusses in Höhe von 13%
 des Beitrags sowie insgesamt sechs Tranchen bis 2026 überwiesen. Der endgültige

- finanzielle Beitrag zugunsten Österreichs steht erst im Juni 2022 nach Vorliegen der endgültigen Wirtschaftsdaten für 2021 fest.
- Während der 13%-Vorschuss nach Unterfertigung des Finanzierungsabkommens fließt, erfolgen die tranchenweisen Auszahlungen erst nach etappenweiser Erfüllung der vereinbarten Meilensteine und Zielwerte sowie unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen – insbesondere hinsichtlich Art. 22 VO (EU) 2021/241 (Schutz der finanziellen Interessen der Union).
- Zu diesem Zweck haben die an der Umsetzung des ARP beteiligten Ressorts dem Bundesminister für Finanzen betreffend ihren Bereich, einschließlich aller Abwicklungsstellen, einen detaillierten Plan über die Sicherstellung der Vorgaben aus Artikel 22 der VO (EU) 2021/241 übermittelt, in dem die Prüfungs-, Kontrollund Abwicklungsverfahren geschildert werden, die insbesondere Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug oder Korruption und die Vermeidung von Interessenkonflikten oder Doppelfinanzierung zum Ziel haben. Die Europäische Kommission hat diese Darstellung in Folge positiv beurteilt.
- Folglich ist auch die Einhaltung dieser Vorgaben integraler Teil des
 Finanzierungsabkommens. Die Bundesregierung hat im Rahmen des
 Zirkulationsbeschlusses vom 30. April 2021 (Prüfungs- und Kontrollsystem des
 Aufbau- und Resilienzplans) festgelegt, dass die Ressorts den Aufbau- und
 Resilienzplan in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter eigener Verantwortung
 abwickeln und die detaillierten Pflichten und haushaltsrechtlichen Konsequenzen
 umfänglich dargestellt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die positive Beurteilung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durch die Europäische Kommission und die Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsbestimmung durch den Rat (ECOFIN) zur Kenntnis nehmen, der Bundesminister für Finanzen wird in der Folge ein Finanzierungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich unterzeichnen. Die zuständigen, an der Umsetzung des ARP beteiligten Bundesministerinnen und -minister werden die im Durchführungsbeschlusses zum ARP, sowie – daraus abgeleitet – im Finanzierungsabkommen angeführten Pflichten, insbesondere im Hinblick auf fristgerechte Erreichung der im Anhang zum Durchführungsbeschluss festgelegten Meilensteine und Zielwerte sowie der Sicherstellung der Vorgaben aus Artikel 22 der VO (EU) 2021/241, umsetzen sowie den Bundesminister für Finanzen in ihrem jeweiligen Bereich unterstützen.

10. September 2021

Mag. Karoline Edtstadler Bundesministerin Mag. Gernot Blümel, MBA Bundesminister Leonore Gewessler, BA Bundesministerin